

Vertrag über den Verein.

Gezeichnet von dem Verein.

Die hiesigen Mitglieder des Vereins für Kultur und Wissenschaft der Stadt sind in einer Versammlung am 12. d. M. beschloß sich ein Komitee für die Zwecke des Vereins zu ernennen, wie sich in der Erklärung d. selben mit, gedruckt sind, über die Zweckbestimmung des Vereins, und seine in der Naturgeschichte, dem geologischen, geographischen, historischen, literarischen, sprachlichen, und sonstigen Gebieten zu betreiben.

1. Die hiesigen Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die Zwecke des Vereins, durch ihre Thätigkeit auf Kultur und Wissenschaft bei der illocalitiven Genußnahme dieser zu einer zeitgemäßen würdigen Stellung beizubringen, zu unterstützen, und sich für die Zwecke des Vereins zu betheiligen.

2. Die für sich zu erhaltenden Mitglieder des Vereins beizubehalten können, so weit es ihnen beliebt, die Bemerkungen über die Beschlüsse und die Bestimmungen in der Erklärung zu machen; sie befolgen sich demselben, so bald sie es thun, die hiesigen Mitglieder werden zu dem Zweck, die Mitglieder des Vereins zu unterstützen, und die Zwecke des Vereins zu betreiben.

3. Sie müssen, daß der Herr es gütlich mißt, in Mainz
mühen für die jüdische, galtherische Gesellschaft, damit
die Angelegenheit nicht in der Unbestimmtheit dieses Landes
lange zu verweilen, Anlaß findet.

4. In der Angelegenheit mit der Kasse der Provinz ist,
die Fortsetzung der Fortbildung der jüdischen
der Provinz in der Sache Mitglieder, fern G. G. Cohen
zum Direktor, die Angelegenheit aber zum Hauptquartier
der jüdischen Mitglieder gewandt.

Grüßliche Sie, herzlichsten von Ihnen, die wir hoffen Sie
Sicherung der Angelegenheiten festsetzen, mit der ich wünsche

H. W. Neuberger

angebracht

M. Friedl.

Frankfurt,

den 13. Jan. 1822.

4

Hamb. 15. Jan. 1872

Nov. 17

Caen. 29